

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) v. 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. Nr. 351); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte

Seite

221

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) v. 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. Nr. 351); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. Mai 2021 sowie Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte vom 20.05.2021 wird hiermit aufgehoben.
2. Ab dem 27.05.2021 sind im Landkreis Fürstenfeldbruck nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitere Öffnungen zulässig:
 - a. Ergänzend zu § 13 der 12. BayIfSMV kann die Außengastronomie für Besucher unter Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen.
 - b. Ergänzend zu § 23 Abs. 1 der 12. BayIfSMV können Theater-, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos für Besucher öffnen. Ferner ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen i.S.v. § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher zulässig.
 - c. Ergänzend zu § 10 der 12. BayIfSMV ist kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel zulässig.

Ferner zulässig ist Sport

- Unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - Auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - unter Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.
- d. Ergänzend zu § 14 der 12. BayIfSMV sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels und Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken, zulässig. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- e. Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist zulässig.
- f. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig.
- g. Die Öffnung von Freibädern ist für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung zulässig.

Diese nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte wurden von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP erstellt und sind sämtlich im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf>)
 - Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/311/baymbi-2021-311.pdf>)
 - Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/353/baymbi-2021-353.pdf>)
 - Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/354/baymbi-2021-354.pdf>)
 - Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>)
 - Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBI. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/356/baymbi-2021-356.pdf>)
 - Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBI. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/357/baymbi-2021-357.pdf>)
 - Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/359/baymbi-2021-359.pdf>)
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 27.05.2021, 00.00 Uhr, in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-inzidenz von 50 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Gründe:

I.

Die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl an Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) für den Landkreis Fürstentumbruck lag am 08.05.2021 mit einem Wert von 100,3 zuletzt über dem Grenzwert von 100 und ist seitdem weiter rückläufig. Am 20.05.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 40,6 das erste Mal seit dem 28.02.2021 wieder unter dem maßgeblichen Grenzwert von 50 und wurde seitdem nichtmehr überschritten. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Fürstentumbruck ist seitdem weiter rückläufig.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

fig und liegt stabil unter dem maßgeblichen Inzidenzwert von 50. Die tagesaktuellen Inzidenzwerte betragen laut RKI am 20.05.2021 40,6; am 21.05.2021 35,1; am 22.05.2021 39,7; am 23.05.2021 33,7 und am 24.05.2021 32,4. Die tagesaktuelle, vom RKI veröffentlichte Inzidenz beträgt am 25.05.2021 30,6. Damit liegt die 7-Tage-Inzidenz weiterhin konstant unter dem Grenzwert von 50.

Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege hinsichtlich der weiteren Öffnungsschritte gem. § 27 der 12. BayIfSMV wurde erteilt.

II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Fürstenfeldbruck ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die in **Ziffer 2** getroffenen Maßnahmen stützen sich auf § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Demnach kann die Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungen zulassen, wenn im Landkreisgebiet die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wurde und die Entwicklungen des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint. Diese weiteren Öffnungsschritte werden mit dieser Allgemeinverfügung für den Landkreis Fürstenfeldbruck umgesetzt.

Seit dem 08.05.2021 wurde der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Inzidenzwert von 50 nicht mehr überschritten. Die tagesaktuellen Inzidenzwerte betragen laut RKI am 20.05.2021 40,6; am 21.05.2021 35,1; am 22.05.2021 39,7; am 23.05.2021 33,7 und am 24.05.2021 32,4. Die tagesaktuelle, vom RKI veröffentlichte Inzidenz beträgt am 25.05.2021 30,6. Damit liegen die Inzidenzwerte konstant unter dem Schwellenwert von 50. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist rückläufig. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass sich die rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens der letzten Wochen auch in Zukunft fortsetzen wird. Dies insbesondere deshalb, da sowohl die Zahl der Erst- als auch die Zahl der vollständig Geimpften weiter stark ansteigt.

Die Öffnungen sind sowohl über die in dieser Allgemeinverfügung vorgeschriebenen Testerfordernisse und sonstige Beschränkungen, als auch über die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Rahmenkonzepten, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, an spezielle Schutzvorkehrungen gebunden.

Vor diesem Hintergrund ist es deshalb aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar, die in § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vorgesehenen weiteren Öffnungen für den Landkreis Fürstenfeldbruck zuzulassen.

Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde erteilt.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck als bekannt gegeben gilt.

Das Landratsamt behält sich für die Zukunft ausdrücklich eine abweichende Einschätzung auf Grund der weiteren Entwicklungen vor, Art. 36 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 BayVwVfG. Überschreitet die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden

Bekanntmachungen des Landratsamtes

den Tagen den nach § 27 der 12.BayIfSMV maßgeblichen Schwellenwert von 50, ist nicht mehr von einem stabilen oder einem rückläufigem Infektionsgeschehen auszugehen. Die Allgemeinverfügung tritt damit mit der Bekanntmachung nach § 3 Nr. 3 der 12.BayIfSMV außer Kraft.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 26.05.2021

Reigl
Verwaltungsdirektorin

Thomas Karmasin
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10